

Ordnung für den Dienst der pädagogischen Mitarbeiter an den Evangelischen Grundschulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 9.9.2003 (ABl. Anhalt 2003 Bd. 1, S. 9; ABl. EKD 2004 S. 480).

1. Abschnitt – Allgemeines

1.1. Geltungsbereich. (1) Diese Dienstanweisung gilt für Lehrer, Schulleiter sowie sonstiges Personal mit entsprechenden Aufgaben an der Evangelischen Grundschule.

(2) Sie fasst die wichtigsten Aufgaben zusammen, die sich aus dem Dienst an der Evangelischen Grundschule für die Tätigkeit der Lehrer und Schulleiter ergeben.

(3) Personenbezeichnungen in dieser Dienstanweisung gelten für beide Geschlechter.

1.2. Allgemeine Rechte und Pflichten. (1) ¹Der Dienst an der Evangelischen Grundschule ist durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. ²Die Lehrer müssen daher durch ihr Verhalten die in der Konzeption der Evangelischen Grundschule genannten Grundsätze anerkennen und sich im Dienst und außerhalb des Dienstes entsprechend verhalten. ³Sie tragen einzeln und in ihrer Gesamtheit, zusammen mit dem Schulleiter, die Verantwortung dafür, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllt. ⁴Sie arbeiten mit den am Schulleben Beteiligten – insbesondere mit den Schülern, Erziehungsberechtigten sowie den Erziehern des Hortes und dem Schulträger – zusammen.

(2) ¹Grundgesetz, Landesverfassung, die Verfassung der Ev. Landeskirche Anhalts, Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Bestimmungen der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, Lehrpläne, Konferenzbeschlüsse und Weisungen der Schulaufsichtsbehörde sowie des Trägers sind Grundlage für die dienstliche Tätigkeit des Schulleiters, der Lehrer und anderer pädagogischer Kräfte. ²Sie sind verpflichtet, sich über die für sie maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kenntnis zu setzen.

2. Abschnitt – Lehrer

2.1. Lehrer. (1) ¹Der Lehrer ist in seiner pädagogischen Verantwortung an die pädagogische Konzeption der Evangelischen Grundschule gebunden. ²Dabei kann er seine Unterrichtsmethoden frei wählen. ³Er erfüllt seine Aufgabe im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Erziehungsberechtigten.

(2) ¹Lehrer sollen die Entwicklung ihrer Schüler in einer Weise fördern, die auch auf deren besondere Lernschwierigkeiten und persönliche Verhältnisse Rücksicht nimmt. ²Sie sind verpflichtet, sich um eine objektive und umfassende Beurteilung zu bemühen.

2.2. Pädagogische Förderung und Beratung. (1) ¹Der Lehrer fördert die Schüler im Unterricht und leitet sie zu selbständiger Arbeit an. ²Er unterstützt die Schüler dabei, Initiativen und Anregungen im Hinblick auf Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen.

(2) ¹Zu den pädagogischen Aufgaben gehört die Beratung der Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten. ²Die Beratung umfasst auch die Information über Ziel und Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts, die ihm zugrundeliegenden Bestimmungen und die Maßstäbe der Leistungsbewertung. ³Der Lehrer gibt den Schülern in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand. ⁴Er informiert die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung der schulischen Leistungen und berät in Erziehungsfragen. ⁵An Sprechtagen und in Sprechstunden für Erziehungsberechtigte sowie an besonders

vereinbarten Terminen steht der Lehrer den Erziehungsberechtigten für Rücksprachen zur Verfügung.

(3) Lehrer sollen mit Beratungsstellen, insbesondere dem schulpsychologischen Dienst zusammenarbeiten.

2.3. Allparteilichkeit. (1) ¹Lehrer haben ihre Aufgaben allparteilich wahrzunehmen. ²Sie sind in ihrem Unterricht zur ausgewogenen Darstellung verpflichtet. ³Strittiges muss auch im Unterricht kontrovers vorgestellt werden.

(2) ¹Lehrer haben das Recht, im Unterricht ihre persönliche Meinung zu äußern; sie müssen diese aber als solche deutlich machen. ²Dabei haben sie darauf zu achten, dass eine eigenständige Meinungsbildung der Schüler nicht gefährdet wird.

(3) Eine Verletzung der Empfindungen Andersdenkender ist zu vermeiden.

2.4. Unterrichtsplanung. (1) ¹Qualifizierter Unterricht erfordert sorgfältige, auf die einzelne Lerngruppe abgestimmte Planung, Vor- und Nachbereitung. Grundlage für die Unterrichtsplanung sind die Rahmenrichtlinien Sachsen-Anhalts und Unfallverhütungsvorschriften. Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften sind zu berücksichtigen. ²Die Beschlüsse der Fachkonferenz sind der individuellen Unterrichtsplanung des Lehrers zugrunde zu legen.

(2) ¹Der Lehrer überprüft, ob die Lernziele erreicht worden sind und die Schüler den Lehrstoff in der Schule und zu Hause verarbeitet haben. ²In einer der jeweiligen Altersstufe der Schüler angemessenen Weise überwacht er die Heftführung, kontrolliert die Schülerarbeiten und wirkt durch regelmäßige Korrekturen auf die Beseitigung von Mängeln hin.

(3) ¹Lernkontrollen soll der Lehrer in einem Zeitraum von zwei Wochen korrigieren und mit den Schülern besprechen. ²Lernkontrollen sind fünf Jahre aufzubewahren. ³Werkstücke werden an den Schüler zurückgegeben. ⁴Klassenbücher sind 10 Jahre aufzubewahren.

(4) Der Lehrer führt über die Leistungen jedes Schülers schriftliche Aufzeichnungen.

(5) Unbeschadet der Aufgaben der Klassenkonferenz bleiben die Lehrer einer Klasse untereinander in Kontakt, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

2.5. Informationspflicht. (1) Der Lehrer informiert die Schüler und auf Wunsch die Erziehungsberechtigten über seine Unterrichtsplanung und über sonstige Vorhaben und gibt ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen.

(2) ¹Auf Wunsch der Schüler erteilt er diesen Auskünfte über ihre Leistungen. ²Den Erziehungsberechtigten erteilt er auf Wunsch Auskünfte über die Leistungen der Schüler, für die ihnen die elterliche Sorge obliegt.

2.6. Aufsichtspflicht und Hausrecht. (1) ¹Der Lehrer nimmt die Aufsichtspflicht der Schule wahr. ²Dabei ist das Alter der Schüler zu berücksichtigen sowie das Ziel der Schule, die Schüler zu Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu erziehen.

(2) Unbeschadet des Hausrechts des Schulleiters übt der Lehrer in seinem Unterrichtsraum und in seinem Aufsichtsbereich das Hausrecht aus.

(3) Beim Unterricht im Fach Sport, Heimat- und Sachunterricht und im Werken sind die besonderen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln zu beachten.

(4) ¹Jeder Lehrer ist verpflichtet, von ihm festgestellte oder ihm bekannt gewordene Gefahrenquellen für die Sicherheit im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände dem Schulleiter zu melden. ²Bei Gefahr im Verzug hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

(5) Sie können Schülern Anweisungen erteilen, sofern diese deren Unterrichtsarbeit oder deren Verhalten betreffen.

(6) Der Lehrer überwacht den Schulbesuch der Schüler.

(7) Über Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet der jeweils zuständige Klassenlehrer.

2.7. Unterrichtseinsatz. (1) ¹Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie eine Lehrbefähigung oder eine Unterrichtserlaubnis erworben haben. ²Ihre Einsatzwünsche sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. ³Lehrer sind bei Bedarf und dem Vorliegen entsprechender Voraussetzungen verpflichtet, Unterricht auch in den Fächern zu erteilen, für die sie keine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis besitzen.

(2) ¹Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleitung auch Vertretungsunterricht zu erteilen. ²Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet. ³Die zu Vertretenden sollen in der Regel sicherstellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen. ⁴Lehramtsanwärter können im Einvernehmen mit dem Seminarleiter zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(3) ¹Zu den Aufgaben der Lehrer gehören die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. ²Zum Beispiel beaufsichtigen und korrigieren sie Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse an und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern. ³Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts. ⁴Die Teilnahme an Schulwanderungen, Schulgottesdiensten, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen gehört zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers.

(5) ¹Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung des Schulleiters. ²Generelle Genehmigungen für häufig wiederkehrende Abwesenheiten sind möglich. ³Für Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage am Schulort sind vom Schulleiter Nachweise zu führen. ⁴Die Zuständigkeit für die Anordnung von Dienstreisen bleibt unberührt. ⁵Der Schulleiter stellt sicher, dass die durch den Ausfall stundenplanmäßigen Unterrichts betroffenen Lehrer rechtzeitig verständigt werden.

(6) Zu den Aufgaben der Lehrer gehört auch, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken, soweit erforderlich auch in der Ferienzeit.

(7) Lehrer können im Rahmen ihrer gesetzlichen Arbeitszeit verpflichtet werden, an der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung mitzuwirken.

2.8. Arbeitszeit. ¹Für Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag. ²Sie erteilen die festgelegte und im einzelnen bestimmte Anzahl der

wöchentlichen Pflichtstunden. ³Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Schülerfahrten, Exkursionen) vorzeitig endet [sic], sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke zu verwenden.

2.9. Mehrarbeit. ¹Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn eine Lehrkraft Unterricht über die festgelegte Pflichtstundenzahl hinaus erteilt. ²Die Lehrkraft ist im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse diese erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ³Mehrarbeit ist schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen. ⁴Sie ist auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zu beschränken. ⁵Bei der Anordnung von Mehrarbeit sind die besonderen Schutzrechte bestimmter Beschäftigungsgruppen (Schwerbehinderte, Schwangere) zu beachten, besondere dienstliche und persönliche Verhältnisse Betroffener sollen berücksichtigt werden. ⁶Die Abgeltung von Mehrarbeit wird gesondert geregelt.

2.10. Fortbildung. (1) Lehrer sind zur Fortbildung verpflichtet.

(2) Freistellungen für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen können vom Schulleiter nur dann gewährt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung der Evangelischen Landeskirche Anhalts handelt oder wenn die Veranstaltung vom Kultusministerium Sachsen-Anhalts und/oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts anerkannt worden ist.

2.11. Abwesenheit. (1) ¹Erkrankt ein Lehrer oder ist er aus zwingenden Gründen verhindert, seinem Dienst nachzukommen, so gibt er dem Schulleiter davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. ²Bei einer Erkrankung muss innerhalb der ersten drei Tage ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss. ³Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Bedienstete verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁴Der Schulleiter informiert hiervon den Träger der Evangelischen Grundschule und leitet das Attest an diesen weiter.

(2) Über jeden Bediensteten ist vom Schulleiter ein Nachweis über Abwesenheit vom Dienst (Beurlaubung, Krankheit, sonstiges Fernbleiben) zu führen.

(3) Bei unberechtigtem Fernbleiben vom Dienst ist unverzüglich der Träger zu verständigen.

2.12. Urlaub. (1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

(2) ¹Lehrer nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien. ²Der Urlaubsanspruch ist mit den Ferien abgegolten. ³Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinaus gehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen.

2.13. Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung. (1) Die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Vorschriften der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

(2) Im Einzelfall dürfen vom Schulleiter Arbeitsbefreiungen von bis zu drei Arbeitstagen bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden.

2.14. Nebentätigkeit. (1) ¹Die Übernahme von Nebentätigkeit richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung. ²Sie ist schriftlich beim Träger der Evangelischen Grundschule zu beantragen und von ihr genehmigen zu lassen.

(2) Dem Lehrer ist nicht gestattet, bezahlten privaten Nachhilfeunterricht an Schüler der Klassen zu erteilen, in denen er regelmäßig unterrichtet.

2.15. Verschwiegenheit und Auskunftserteilung. (1) ¹Der Lehrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Auskünfte über dienstliche Angelegenheiten an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt nur der Schulleiter oder der von ihm für den Einzelfall beauftragte Lehrer.

(3) Bis zur endgültigen Festlegung der Zeugnisnoten nach den für die einzelnen Schularten geltenden Bestimmungen dürfen Schülern oder Erziehungsberechtigten keine Auskünfte über das Vorrücken oder über Zeugnisnoten erteilt werden.

(4) ¹Die Schule ist nicht berechtigt, anderen Personen als den Erziehungsberechtigten Auskunft über einen Schüler und seine Leistungen zu geben. ²Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter ausdrücklich zustimmt.

2.16. Eingaben und Beschwerden. (1) Jeder Lehrer kann sich mit Eingaben an den Schulleiter wenden.

(2) ¹Beschwerden über den Schulleiter kann der Lehrer unmittelbar an den Vertreter des Trägers der Evangelischen Grundschule richten. ²Für den Schulleiter gilt entsprechendes.

2.17. Lehrer mit besonderen Aufgaben. (1) Lehrer mit besonderen pädagogischen Aufgaben stellen die Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe sicher.

(2) Sie unterstützen den Schulleiter und die Lehrer durch Beratungen, Gutachten, Fachkonferenzen, Unterrichtsbesuche oder in sonstiger geeigneter Weise in Absprache mit dem Schulleiter.

(3) ¹Sie nehmen selbständig Verwaltungsaufgaben aus ihrem besonderen Aufgabenbereich wahr. ²Sie informieren den Schulleiter über alle wichtigen Vorgänge aus ihrem Tätigkeitsbereich.

(4) ¹Bei der Lehrerausbildung können Lehrer als Mentoren mitwirken. ²Der Schulleiter benennt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars und im Benehmen mit dem Lehramtsanwärter einen Mentor. ³Der Mentor hat die Aufgabe, den Lehramtsanwärter in Fragen der Schulpraxis zu betreuen.

2.18. Sonstiges. (1) Nach § 22 Sozialgesetzbuch VII ist an jeder Schule vom Schulleiter eine geeignete Person zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

(2) ¹Der Besitz und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist innerhalb der Schulanlage untersagt. ²In den Lehrerzimmern kann das Rauchen gestattet werden, wenn kein Lehrer, Erzieher oder Sonderpädagogische Fachkraft widerspricht.

2.19. Klassenlehrer / Stammgruppenleiter. (1) Der Schulleiter betraut für jede Klasse einen Lehrer mit der Führung der Klasse und einen Stammgruppenleiter.

(2) ¹Der Klassenlehrer ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse und deren Erziehungsberechtigten in schulischen Angelegenheiten. ²Der Klassenlehrer hält Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse. ³Er informiert die Erziehungsberechtigten über das Absinken der Leistungen eines Schülers, insbesondere nach Aushändigung des Zeugnisses zum Schulhalbjahr und bei Gefährdung der Versetzung des Schülers. ⁴Mindestens einmal im Schuljahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Schuljahres, beruft der Klassenlehrer die Klassenelternversammlung ein und führt sie durch. ⁵Er arbeitet mit dem Schüler- und Elternsprecher der Klasse zusammen. ⁶Die in einer Klasse tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer zusammen. ⁷Der Klassenlehrer sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr. ⁸Er hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von Schüler- und Klassenangelegenheiten. ⁹Er beruft die Klassenkonferenz ein und führt sie durch. ¹⁰Er informiert den Schulleiter über die Entwicklungen und über besondere Vorkommnisse in seiner Klasse. ¹¹Er schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder für ihre Leistung erhalten sollen. ¹²Der Klassenlehrer kann gegenüber der Schulleitung Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler der Klasse vorschlagen. ¹³Der Klassenlehrer achtet in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie den Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften auf Sauberkeit in den Unterrichtsräumen und auf die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände. ¹⁴Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten begleitet der Klassenlehrer in der Regel die Klasse. ¹⁵Er führt die seine Klasse betreffenden Schuldokumente.

(3) Im Stammgruppenunterricht gelten diese Regelungen für den Stammgruppenleiter entsprechend.

3. Abschnitt – Schulleitung

3.1. Schulleiter. (1) Der Schulleiter hat sich in besonderer Weise um die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten zu bemühen.

(2) ¹Er leitet die Schule verantwortlich. ²Dabei hat er die geltenden Rechtsvorschriften, die Weisungen des Schulträgers zu beachten und die Beschlüsse der Konferenzen zu berücksichtigen. ³Er nimmt entsprechend der Ordnung des Schulverwaltungsausschusses an dessen Sitzungen teil.

(3) Er hat sich darum zu bemühen, dass neue Erkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und der Fachwissenschaften in die Arbeit der Schule einbezogen werden; dabei sind die Anregungen der Konferenzen und der einzelnen Lehrer angemessen zu berücksichtigen.

(4) Für Schüler und Erziehungsberechtigte hält er regelmäßige Sprechstunden ab.

(5) ¹Der Schulleiter soll über wesentliche Vorgänge rechtzeitig die Konferenzen und den Schulträger informieren. ²In Fragen, die andere Behörden betreffen, hat er mit diesen zusammenzuarbeiten – bei Fragen der Schulgesundheitspflege mit dem Gesundheitsamt, bei der Schul- und Unterrichtsorganisation mit dem Staatlichen Schulamt.

(6) ¹Zu den Aufgaben des Schulleiters gehören die Regelung von Vertretungen und Aufsichten. ²Der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen. ³Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen, insbesondere

gegenüber den Schülern, den Erziehungsberechtigten, dem Schulträger und der Öffentlichkeit. ⁴Widersprüche, Eingaben und Beschwerden leitet der Schulleiter unverzüglich an den Träger weiter. ⁵Der Schulleiter ist für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, vor allem Evangelischen Grundschulen, zuständig. ⁶Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schule aus; die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt. ⁷Dem Schulleiter obliegt die Organisation und Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich sowie die Sorge für die Beachtung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und des Datenschutzes. ⁸Er ist für die Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zuständig. ⁹Der Schulleiter meldet alle Unfälle den zuständigen Behörden. ¹⁰Der Schulleiter hat für die Einhaltung der Rahmenrichtlinien Sachsen-Anhalts Sorge zu tragen. ¹¹Er setzt den Stundenplan fest.

(7) ¹Der Schulleiter einer Grundschule arbeitet mit dem Hortleiter partnerschaftlich zusammen, wenn ein Hort an der Schule geführt wird. ²Beide tragen die Verantwortung für die pädagogische und erzieherische Arbeit des Hortes in Beziehung auf die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Evangelischen Grundschule gemeinsam.

3.2. Der Schulleiter als Vorgesetzter. (1) ¹Der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule tätigen Mitarbeiter. ²Er hat ihnen gegenüber Weisungsrecht im Rahmen seiner Zuständigkeit. ³Er ist verpflichtet, die Lehrer in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern.

(2) ¹Er leitet ihren Einsatz in der Schule. ²Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstiger Dienstpflichten der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Bildungs-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit. ³Ist das dienstliche Verhalten eines Beschäftigten zu beanstanden, hat er die Pflicht, ihn zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern. ⁴Tritt eine Änderung nicht ein, so ist der Schulträger zu informieren.

(3) ¹Der Schulleiter soll sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule informieren und die Lehrer beraten. ²Hierzu kann er Unterrichtsbesuche durchführen und sich schriftliche Unterrichtsausarbeitungen und Aufzeichnungen vorlegen lassen. ³Er erstellt nach Aufforderung dienstliche Beurteilungen der Lehrer. ⁴Zur Ausstellung von Dienstzeugnissen ist er nicht befugt.

(4) ¹Er achtet unter anderem darauf, dass die Anforderungen in den einzelnen Fächern das rechte Maß einhalten. ²Der Schulleiter achtet auf die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrer. ³Stellt er nach Rücksprachen mit dem Lehrer gegebenenfalls mit dem Leiter der Fachkonferenz der Schule fest, dass die Anforderungen in einer Klassenarbeit für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, kann er die Klassenarbeit als ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen. ⁴Er achtet darauf, dass an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nur eine Lernkontrolle abgehalten wird.

(5) ¹Ihm obliegt die Leitung der Ausbildung der Lehramtsanwärter an der von ihm geleiteten Schule (Ausbildungsschule) im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars. ²Der Schulleiter fördert in Fragen der Lehrerausbildung die Zusammenarbeit der Ausbildungsschule mit dem zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung. ³Er regelt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars den Einsatz der an der Ausbildungsschule tätigen Fachleiter und Lehrbeauftragten Fachleiter gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Weisungen des Kultusministeriums. ⁴Dabei ist auf die den Fachleitern und Lehrbeauftragten Fachleitern außerhalb der Ausbildungsschule obliegenden dienstlichen Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen.

(6) ¹Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz und die Schulkonferenz ein und leitet sie. ²Er führt bei Bedarf Dienstbesprechungen über schulische Fragen mit den Lehrern der Schule durch.

3.3. Zusammenarbeit mit dem Schulträger. (1) Der Schulleiter arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen und informiert ihn über wichtige Vorgänge und Vorkommnisse.

(2) ¹Der Schulleiter wirkt auf die Bereitstellung ausreichender Mittel und die Beschaffung des notwendigen Schulbedarfs hin. ²Er führt die Aufsicht über das Schulvermögen und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung. ³Er hat darauf hinzuwirken, dass die für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendigen Bedingungen gewährleistet sind.

3.4. Schulbesuch. (1) Der Schulleiter überwacht gemeinsam mit den Lehrern die Erfüllung der Schulpflicht.

(2) ¹Er entscheidet über die Beurlaubung von Schülern für vier bis 15 Unterrichtstage sowie über die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern. ²Er entscheidet über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen und an Tagen mit Zeugnisausgabe. ³Der Schulleiter entscheidet über die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderschulbedürftigkeit.

3.5. Informationspflicht. (1) Der Schulleiter unterrichtet die Lehrer und übrigen Bediensteten über wichtige oder allgemein interessierende Rundschreiben und Mitteilungen.

(2) Der Schulleiter unterrichtet seinen ständigen Vertreter über alle wichtigen Angelegenheiten und berät diese mit ihm.

(3) ¹Der Schulleiter informiert insbesondere die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz, falls erforderlich auch den einzelnen Lehrer, sowie die Schulleiternvertretung und die Schülervertretung über wesentliche Angelegenheiten der Schule. ²Hierzu zählen auch dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden. ³Soweit diese für die Wahrnehmung der Aufgaben der betreffenden Mitwirkungsorgane von Bedeutung sind, ist deren Mitgliedern die Einsichtnahme in der Schule zu ermöglichen.

3.6. Sonstige Aufgaben. Der Schulleiter entscheidet, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Organen, über den Verkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken; über Sammlungen; das Tragen von Anstecknadeln; Plaketten; Aufklebern und ähnlichen Zeichen; die Verteilung von Druckschriften – die Regelungen über die Schülerzeitung bleiben unberührt –; das Aushängen von Plakaten; über Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule, soweit sie nicht zum Unterricht gehören; über Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie über Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht.

3.7. Anwesenheit des Schulleiters. ¹Der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein. ²Im übrigen richtet sich seine Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen. ³Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße gesichert sein.

3.8. Vertreter des Schulleiters. (1) ¹Der Schulverwaltungsausschuss bestimmt einen oder zwei Stellvertreter des Schulleiters. ²Werden zwei Stellvertreter bestimmt, so muss deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich festgelegt werden. ³Die stellvertretenden Schulleiter vertreten sich wechselseitig.

(2) ¹Bei Verhinderung des Schulleiters übernimmt seine Vertretung der stellvertretende Schulleiter. ²Dabei hat er dieselben Rechte und Pflichten wie der Schulleiter.

(3) ¹Der Vertreter übernimmt verantwortlich in Absprache mit dem Schulleiter einzelne Verwaltungsbereiche mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. ²Aufgaben, die durch die Schulordnung ausdrücklich dem Schulleiter übertragen sind, können nicht dem ständigen Vertreter als eigener Verwaltungsbereich übertragen werden.

4. Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften

4.1. Teilzeitbeschäftigung. (1) ¹Die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrer erstrecken sich auf ihre Unterrichtsverpflichtung bzw. Erzieherarbeit, auf Klassenleitung, Aufsichtsführung und Konferenzen. ²Sonstige dienstliche Aufgaben wie die Pausenaufsicht sollten in angemessenem Verhältnis zu der Arbeitsermäßigung wahrgenommen werden.

(2) Bei der Stundenplangestaltung, bei der Anordnung von Vertretungsunterricht sowie die Übertragung besonderer Aufgaben ist auf die besondere Situation teilzeitbeschäftigter Lehrer Rücksicht zu nehmen.

4.2. Dienstsiegel. (1) ¹Die Evangelische Grundschule führt ein Dienstsiegel. ²Das Dienstsiegel ist so zu verwahren, dass Verlust und Missbrauch ausgeschlossen sind.

(2) ¹Die Zeugnisse sind, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist, mit dem Dienstsiegel von Hand zu versehen. ²Im übrigen wird das Dienstsiegel nur auf wichtigen Schriftstücken und Mitteilungen verwendet.

5. Abschnitt – Inkrafttreten

5.1. Inkrafttreten. Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung im Landeskirchenrat am 9.9.2003 rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft.